

INHALT	SEITE
70. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Unna	165
71. Änderungssatzung der Stiftungssatzung Sybil-Westendorp-Stiftung	166
72. Änderungssatzung der Stiftungssatzung Carlernst Kürten-Stiftung	171
73. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014	176
74. Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014	178
75. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Massener Bahnhofstraße (Teilfläche westl. Stich)	180

70.

Bekanntmachung**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters
der Kreisstadt Unna am 13.09.2015**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2015 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Unna am 13.09.2015 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle an das Gericht übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger/von der Klägerin Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Unna, 27. Oktober 2015

gez. Mölle
Wahlleiter

71.

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung vom 16.11.2015 der Stiftungssatzung
Sybil-Westendorf-Stiftung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung NRW vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Stiftungssatzung der Sybil-Westendorf-Stiftung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Sybil-Westendorf-Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unna/Westfalen.
- (3) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Verwaltung der Kreisstadt Unna und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist zum einen die Aufbereitung des künstlerischen Nachlasses der Stifterin in Verbindung mit dessen Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, zum anderen die Förderung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung und Förderung von musikwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - b) der Sammlung, Archivierung, Aufbereitung und Publikation von Kompositionen;
 - c) der Veranstaltung von Festivals und Konzerten mit den Werken von Komponistinnen;
 - d) der Auswertung von Kompositionen für musikwissenschaftliche Zwecke und für Aufführungszwecke;
 - e) die Unterhaltung eines Klangarchivs;

- f) der Förderung und Unterstützung junger und noch unbekannter Komponistinnen, insbesondere durch die Austragung eines Wettbewerbs für Komposition und des internationalen Komponistinnenfestivals.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das aus dem Nachlass der Stifterin besteht und sich mit Stichtag vom 01.05.2000 nach Maßgabe der anliegenden Vermögensaufstellung auf 511.355,73 € (= 1.000.124,64 DM) beläuft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert durch geeignete Maßnahmen ungeschmälert zu erhalten
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist im Haushalt der Kreisstadt Unna gesondert nachzuweisen, besitzt jedoch keinen eigenen Rechnungskreis.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Einziges Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Kreisstadt Unna (Vorsitzende/r);
 - b) der Kämmerer/die Kämmerin der Kreisstadt Unna (stellvertretende/r Vorsitzende/r);
 - c) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses der Kreisstadt Unna.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt die Verwendung der Stiftungsmittel, auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Umsetzung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsrat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Rat der Kreisstadt Unna kann die Stiftung auflösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser

Stiftungssatzung zu verwenden, d.h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jedenfalls verwandt ist.

§ 9

Zuständigkeiten des Rates der Kreisstadt Unna

- (1) Der Rat der Kreisstadt Unna ist zuständig für die:
- a) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 41 Abs. 1, Satz 2 lit. f) der GO NRW;
 - b) Beschlussfassung über die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens gemäß § 41 Abs. 1, Satz 2 lit. n) der GO NRW;
 - c) Beschlüsse die zur Änderung der Satzung führen, dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Unna, 16.11.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Stiftungssatzung Sybil-Westendorp-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16.11.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21 – 71 / 16. November 2015

72.

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung vom 16.11.2015 der Stiftungssatzung
Carlernst Kürten-Stiftung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung NRW vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Stiftungssatzung der Carlernst Kürten-Stiftung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Carlernst Kürten-Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Unna / Westfalen.
- (3) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Verwaltung der Kreisstadt Unna und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist grundsätzlich die Förderung von Kunst und Kultur. Hierbei handelt es sich speziell um die Aufbereitung des künstlerischen Nachlasses des Carlernst Kürten in Verbindung mit der Zugänglichkeit dieses Nachlasses für die Öffentlichkeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Sammlung, Archivierung, Aufbereitung und Publikation der Werke von Carlernst Kürten
 - b) das Aufbewahren und Zeigen der Objekte in den Atelierräumen, in denen der Künstler gearbeitet hat
 - c) Führungen durch die Atelierräume
 - d) Vorträge über den Künstler und seine Kunstwerke, Vorträge zum Thema Kunst

- e) Künstlerische Veranstaltungen wie z.B. Ausstellung von Kunstwerken des Carlernst Kürten zu bestimmten Themen
 - f) des Weiteren die Präsentation von Werken artverwandter Künstler
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das aus dem künstlerischen Nachlass des Carlernst Kürten besteht und sich mit Stichtag vom 01.01.2002 nach Maßgabe der anliegenden Vermögensaufstellung auf 175.000 € beläuft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert durch geeignete Maßnahmen ungeschmälert zu erhalten
- (4) Zur Werterhaltung gewährt die Kreisstadt Unna der Stiftung einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes, der insbesondere für anfallende Betriebskosten (z.B. Miete, Strom, Heizung, Wasser, Reinigung etc.) Verwendung finden soll.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist im Haushalt der Kreisstadt Unna gesondert nachzuweisen, besitzt jedoch keinen eigenen Rechnungskreis.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des

Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Einziges Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Kreisstadt Unna (Vorsitzende/r);
 - b) der Kämmerer/die Kämmerin der Kreisstadt Unna (stellvertretende/r Vorsitzende/r);
 - c) Frau Kürten oder eine von ihr benannte Person, die sie vertritt,
 - d) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses der Kreisstadt Unna.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt die Verwendung der Stiftungsmittel, auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises.
- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Umsetzung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsrat sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Rat der Kreisstadt Unna kann die Stiftung auflösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

- (2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden, d.h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jeden falls verwandt ist.

§ 9 Zuständigkeiten des Rates der Kreisstadt Unna

- (1) Der Rat der Kreisstadt Unna ist zuständig für die:
- a) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 41 Abs. 1, Satz 2 lit. f) der GO NRW;
 - b) Beschlussfassung über die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens gemäß § 41 Abs. 1, Satz 2 lit. n) der GO NRW;
 - c) Beschlüsse die zur Änderung der Satzung führen, dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Unna, 16.11.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Stiftungssatzung Carlernst Kürten-Stiftung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16.11.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 21 – 72 / 16. November 2015

73. Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 31. August 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2014 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiemit veröffentlicht.

Unna, 26. Oktober 2015

gez. Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

gez. ppa. Georg Nicolaiciuc
Prokurist

74. Bekanntmachung

Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2014 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 31. August 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht können bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 26. Oktober 2015

gez. Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

gez. ppa. Georg Nicolaiciuc
Prokurist

Abl.KrStUN 21 – 74 / 16. November 2015

75.

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna hier: Massener Bahnhofstraße (Teilfläche westl. Stich)

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 22.10.2015 die ortsübliche Bekanntmachung folgender Absichtserklärung beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche der Massener Bahnhofstraße soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 03.11.2015

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

